

Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen der Oranienstadt Dillenburg zur Anmietung von Gebäuden, Räumen und Grillplätzen

§ 1

Überlassung/ Vermietung von Gebäuden, Räumen und Grillplätzen durch die Oranienstadt Dillenburg

- 1.1. Die Oranienstadt Dillenburg unterhält/ betreibt die nachfolgend genannten Gebäude und Räume inklusive zugehöriger Einrichtungsgegenstände als öffentliche Einrichtungen:

a) Gebäude und Räume

DGH Donsbach
DGH Eibach
DGH Frohnhausen
DGH Manderbach
Gymnastikhalle Nanzenbach
DGH Niederscheld
Gemeinschaftshalle Niederscheld
DGH Oberscheld
Glück-Auf-Halle Oberscheld (nach Neubau)
MGH Nanzenbach ohne Bistro

b) Grillhütten / Grillplätze

Grillhütte Tal Tempe Dillenburg
Grillplatz Donsbach
Grillplatz Eibach

- 1.2. Das Bistro des Mehrgenerationenhauses (MGH) in Nanzenbach wird vom Verein Nanzenbach! Das Dorf. e.V. zu jeweils eigenen Bedingungen betrieben.
- 1.3. Die Grillhütte Hustenbach in Niederscheld wird vom Eintracht Frankfurt Fanclub „EFC Schelde-Adler 1990 Niederscheld e.V.“ zu eigenen Bedingungen vermietet.
- 1.4. Die Oranienstadt Dillenburg überlässt/ vermietet auf Grundlage der allgemeinen Satzung über die Überlassung/ Vermietung von öffentlichen Einrichtungen diese Einrichtungen an Nutzer/ Mieter.

Die Vermietung der genannten Einrichtungen erfolgt ausschließlich nach schriftlichem Vertrag oder schriftlicher Vereinbarung, die vor dem Beginn des Nutzungsverhältnisses abzuschließen ist.

Für dieses Mietverhältnis gelten die nachfolgend aufgeführten Miet- und Benutzungsbedingungen der Oranienstadt Dillenburg zur Anmietung von Gebäuden, Räumen und Grillplätzen sowie ergänzend die allgemeinen Vorschriften und Mietverträge im BGB zu Räumen, die keine Wohn- oder Geschäftsräume sind, sofern in den Benutzungs- und Mietbedingungen nichts anderes geregelt ist.

Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Nutzer/ Mieter die vorliegenden Bedingungen an und versichert, dass er vor Abschluss des Vertrages vom Inhalt dieser als Anhang zur Satzung über die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen Kenntnis erhalten hat und sich insoweit auch ausreichend Kenntnis verschaffen konnte.

§ 2

Anmietungsmöglichkeiten und Genehmigung

- 2.1. Interessenten haben verschiedene Möglichkeiten die Dorfgemeinschaftshäuser und Hallen der Oranienstadt Dillenburg zur Vermietung anzufragen:
 - a) Über die Internetseite der Oranienstadt Dillenburg kann zukünftig eine Online Reservierung angefragt werden
 - b) Über die angegebenen Hausmeister der Gebäude
 - c) Über die zuständigen Mitarbeiter in der Verwaltung.

Interessenten können die Räume und Einrichtungen der Grillhütten über den zuständigen Beauftragten/ Ansprechpartner, in der Regel dem Hütten- bzw. Platzwart, anfragen.

Die jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Internetseite der Oranienstadt Dillenburg hinterlegt.
- 2.2. Die Anmietung der angebotenen Einrichtungen sollte mind. 1 Monat vor der geplanten Veranstaltung über eine der drei angegebenen Möglichkeiten erfolgen.
- 2.3. Die Genehmigung der angefragten Anmietung erfolgt durch die Oranienstadt Dillenburg. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht nicht. Eine Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen.
- 2.4. Mietanfragen über Veranstaltungen mit Tieren stellen einen Sonderfall dar und sollten mindestens 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung angefragt werden. Die Oranienstadt entscheidet bei jedem Einzelfall gesondert über die Zulassung von Veranstaltungen mit Tieren.

§ 3

Vorschriften, Bestimmungen, Genehmigungen

- 3.1. Mieter sind verpflichtet, alle infrage kommenden rechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere für alle ordnungsrechtlichen, jugendschutzrechtlichen, sicherheitspolizeilichen, urheberrechtlichen und baulichen Vorschriften, sowie die geltenden Brandschutz- bzw. Brandsicherheitsbestimmungen in Verbindung mit der jeweils gültigen hessischen Versammlungsstättenrichtlinie.
- 3.2. Gesetzlich notwendige Brandsicherheitsmaßnahmen, gemäß dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG), sind mit dem zuständigen Stadtbrandinspektor zu prüfen. Soweit in diesem Zusammenhang notwendige Brandwachen bestellt bzw. Brandsicherheitsdienste erbracht werden, erfolgt die Berechnung der Kosten nach Maßgabe der Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Oranienstadt Dillenburg an den Mieter.
- 3.3. Etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, hat der Mieter selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Wirksamkeit des Mietvertrages wird hiervon nicht berührt.
- 3.4. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass alle Räume der Gemeinschaftshäuser, Hallen und Grillhütten unter den § 1 Abs. 1 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (Hess-NRSG) fallen (öffentliche Einrichtungen), in denen ein uneingeschränktes Rauchverbot bei allen Nutzungen besteht.

- 3.5. Die eventuell notwendige Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA ist Angelegenheit des Mieters.
- 3.6. Die max. zulässige Personenzahl in den einzelnen Räumlichkeiten darf nicht überschritten werden. Die vorliegenden Bestuhlungspläne sind einzuhalten. Für jede Veranstaltung dürfen nur so viele Eintrittskarten verkauft oder ausgegeben werden, wie Sitzplätze in den Bestuhlungsplänen ausgewiesen bzw. im Mietvertrag vereinbart sind.
- 3.7. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben, insbesondere auch die Notausgänge. Beauftragten der Oranienstadt sowie den Aufsichtsbehörden müssen jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- 3.8. Dem Mieter werden von der Stadt Dillenburg gemäß § 38 Abs. 5 der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie die Pflichten nach § 38 Abs. 1 bis 4 Hessischer Versammlungsstättenrichtlinie übertragen, soweit die Versammlungsstättenrichtlinie auf die jeweils überlassene Einrichtung Anwendung findet.

§ 4

Verkehrssicherheitspflichten

- 4.1. Der geordnete Ablauf der Veranstaltung ist vom Mieter in eigener Verantwortung sicherzustellen; insbesondere obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht.
- 4.2. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Der Mieter muss, sofern es in der Winterzeit erforderlich ist, während der Nutzung der Gebäude, eine durchgehend benutzbare Gehweg- und Zufahrtsfläche durch Streu- und Räumarbeiten gewährleisten.
- 4.3. Die parkenden Fahrzeuge von Besuchern der Veranstaltung dürfen den Verkehrsfluss nicht behindern. Die Flucht- und Rettungswege im und außerhalb des Gebäudes und zu der Anlage sind freizuhalten.
- 4.4. Kraftfahrzeuge sind vor der Schranke bzw. außerhalb des Hüttenbereichs abzustellen. Ausgenommen sind Versorgungsfahrzeuge, von denen jedoch immer nur ein Fahrzeug den Hüttenbereich anfahren darf.

§ 5

Hausordnung

- 5.1. Die Oranienstadt überlässt dem Mieter den Saal/ die Räume/ die Hütten mit den zugewiesenen Einrichtungsgegenständen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- 5.2. Die Gemeinschaftseinrichtungen, Hallen, Grillhütten und Grillplätze dürfen vom Mieter nur für die gebuchte Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt. Die Höchstplatz- und Besucherzahlen sind vom Mieter unbedingt einzuhalten; für die Einhaltung der zulässigen Höchstbesucherzahl ist der Mieter verantwortlich.

- 5.3. Der Oranienstadt steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Städtischen Bediensteten ist in Ausübung von Amtshandlungen freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Den Anordnungen der Hausverwalter (Hausmeister/ Hüttenwart) ist dazu Folge zu leisten.
- 5.4. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist bei geschlossenen Gesellschaften gestattet. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Charakter des angemieteten Gebäudes, z.B. Gemeinschaftshauses, gewahrt bleibt und nicht ein gaststättenähnlicher Betrieb entsteht. Ungebührliches Benehmen kann den Verweis vom Gelände des Gebäudes nach sich ziehen.
- 5.5. In allen städtischen Gebäuden herrscht Rauchverbot. Dies gilt auch für abschließbare Grillhüttengebäude.
- 5.6. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist auf den Grundstücken, die zu den Gemeinschaftseinrichtungen und Grillhütten gehören, untersagt.
- 5.7. Das Abbrennen von Indoor-Funkenfeuerwerken (wie z.B. Kaltfunkenfeuerwerk, Granulat- Sprühfontänen, oder ähnlichen Varianten) ist untersagt.
- 5.8. Die dem Mieter ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die Schlüssel an die Hausverwaltung/ den Hüttenwart zurückzugeben.
- 5.9. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Das Einschlagen von Nägeln u. ä., sowie das Bekleben an Wänden, ist untersagt. Über Art und Zeit der Anbringung von Dekorationen hat sich der Mieter vorher mit der Hausverwaltung zu verständigen. Aufbauten müssen baulichen und brandschutztechnischen Vorschriften entsprechen. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 5.10. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Oranienstadt kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- 5.11. Der Mieter trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Für Beschädigungen aller Art sowie bei Zuwiderhandlungen haftet der Mieter. Entfernt der Mieter die Dekoration nicht, oder nicht rechtzeitig wie vereinbart, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch die Oranienstadt. Ein Einspruch gegen die Höhe der Kosten steht dem Mieter nicht zu.
- 5.12. Reklame, insbesondere Transparente, Schilder und Plakate dürfen an Fassaden und Hauswänden nur mit Einwilligung der Oranienstadt angebracht werden.
- 5.13. Der Mieter verpflichtet sich, die Anweisungen des Hausmeisters zu beachten.
- 5.14. Bringt der Mieter bei Übernahme des Objektes keine Beanstandungen vor, so gilt das Objekt als einwandfrei.

- 5.15. Auf eingetretene Beschädigungen an Räumen und Inventar hat der Mieter die Oranienstadt nach der Veranstaltung unverzüglich hinzuweisen.
- 5.16. Garderobenablage bei Saalveranstaltungen ist Pflicht. Für Entgegennahme, Ausgabe und Haftung ist der Mieter zuständig.
- 5.17. Der Verkauf irgendwelcher Waren, die Ausgaben unentgeltlicher Proben oder das Veranstellen einer Tombola ist ohne Genehmigung der Oranienstadt nicht gestattet.
- 5.18. Bei Verlassen der angemieteten Räume nach der Nutzung ist die gesamte Beleuchtung auszuschalten. Alle Fenster und Türen, insbesondere die Haupteingangstüren, sind zu verschließen.
- 5.19. Die beauftragten Personen der Oranienstadt sind befugt, Personen, die
 - a) die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) gegen diese Benutzungsordnung verstoßen,aus den Grillhütten bzw. von den Grillplätzen und Räumen zu verweisen.
- 5.20. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass sich die Veranstaltung nicht über das Gelände der Grillhütte bzw. Grillplatzes hinaus erstreckt.
- 5.21. Der Ofen bzw. Grill der Grillhütten und Grillplätze ist ausschließlich mit unbehandeltem Holz oder Briketts zu beheizen (in der Grillhütte Tal Tempe befindet sich im Holzschuppen Holz, das der Benutzer nach Absprache mit der Aufsichtsperson verwenden kann).
- 5.22. Übernachtungen in den Grillhütten und das Zelten auf dem Gelände sind nicht gestattet

§ 6 Nutzungszeiten/ Nachtruhe

- 6.1. Die Anmietung von Gemeinschaftseinrichtungen und Hallen für einen Tag gilt jeweils von 10:00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag, 10:00 Uhr. Die Anmietung von Grillhütten und Grillplätzen für einen Tag gilt jeweils von 11.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag, 11.00 Uhr. In beiden Fällen muss die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten innerhalb dieser Zeit erfolgen. Es besteht kein Anspruch die Räume für Vorbereitungen bereits am Vortag zu nutzen. Finden keine Veranstaltungen statt, können jedoch in Absprache mit dem Hausmeister bereits am Vorabend Tische und Stühle in den Gemeinschaftsräumen aufgestellt werden, wobei die Stromkosten zu entrichten sind. Familienfeiern (Hochzeit, Geburtstag, Konfirmation, Taufe etc.) oder Beerdigungen haben gegenüber regelmäßigen Übungsstunden von Vereinen und Gruppen den Vorrang. Sofern für den Hausmeister umsetzbar und wenn keine nachrangige Veranstaltung dies verhindert, können bei Bedarf auch andere Zeiten festgelegt werden.
- 6.2. Bei tageweise aufeinander folgenden Anmietungen kann sich der Beginn der Anmietung ggfs. um 2-3 Stunden verschieben, falls eine Nachreinigung der vorherigen Anmietung erfolgen muss.
- 6.3. Die Mieter werden darauf hingewiesen, dass während der Nachtruhe von 1. Mai bis 31. August in der Zeit von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr und von 1. September bis 30. April in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr kein Lärm in dem Maße verursacht werden darf, dass andere Personen beeinträchtigt werden. Tonwiedergabegeräte aller Art, Megaphone

und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können. Insbesondere sind die Türen und Fenster während dieser Zeit geschlossen zu halten.

§ 7

Bewirtschaftung von Veranstaltungen

- 7.1. Die Bewirtschaftung einer Veranstaltung des Mieters in den gemieteten Räumlichkeiten ist ausschließlich Sache des Mieters. Die Zubereitung von Speisen für eine Veranstaltung darf ausschließlich in der Küche der gemieteten Einrichtungen geschehen.
- 7.2. Der Mieter hat etwaige für eine Einrichtung bestehende Getränkebezugsverpflichtung (Getränkebezugsbindung) zu beachten. Die Stadt Dillenburg wird bei Abschluss des Vertrages auf etwaige bestehende Verpflichtungen hinweisen. Der Mieter legt, sofern eine Getränkebezugsverpflichtung besteht, einen Nachweis über den Bezug der Getränke (Kopie Lieferschein) vor.

§ 8

Reinigung der gemieteten Einrichtungen nach Nutzung

- 8.1. Der Mieter hat die angemieteten Räume und das genutzte Inventar nach der Nutzung selbst zu reinigen.

Es kann jedoch bei Vertragsabschluss, mit Ausnahme der Grillhütten, auch eine zusätzliche Endreinigung für die Boden- und WC-Reinigung gebucht werden. Diese Leistung kann von der Stadt jedoch nur angeboten werden, sofern sich, insbesondere an den Wochenenden, entsprechende Reinigungsfirmen finden.

- 8.2. Bei eigener Reinigung:
Die angemieteten Räumlichkeiten sind aufgeräumt und sauber gereinigt zu übergeben. Die Küche, alle Böden und insbesondere die WC-Anlagen sind gründlich nass zu reinigen. Das benutzte Inventar (Geschirr, Gläser, Küchengeräte, Kochutensilien etc.) ist sauber gespült an die vorgesehenen Plätze zu stellen. Die benutzten Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Tische sind nass abzuwischen und an die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen. Zu den zu reinigenden Bereichen gehören auch die mitbenutzten Außenanlagen, die gründlich von jeglichem Unrat zu befreien sind. Bei den geschlossenen Hütten sind alle Tische, Bänke, Einrichtungen, Oberflächen und Böden und insbesondere die WC-Anlagen gründlich **nass** zu reinigen.

Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass nachfolgende Nutzer die Räumlichkeiten ab 10:00 Uhr morgens bzw. 11:00 Uhr morgens bei den Grillhütten (siehe § 6.1) des auf die Benutzung folgendes Tages übernehmen können.

Sollte bei der Abnahme der genutzten Räume eine unzureichende Reinigung festgestellt werden, kann die Oranienstadt vom Mieter eine direkte Nachreinigung fordern.

Kann der Mieter die Reinigung selbst nicht gewähren, wird von der Oranienstadt städtisches Reinigungspersonal oder eine externe Reinigungsfirma mit der Reinigung beauftragt. Der Mieter ist verpflichtet, die anfallenden Kosten der Reinigung im vollen Umfang (Zeit- und Materialaufwand) zu tragen. Die Reinigung wird nach Aufwand abgerechnet. Die Abrechnungskosten pro Stunde sind den jeweils aktuellen Benutzungsentgelten zu entnehmen.

8.3. Bei gebuchter Endreinigung:

Bei gebuchter Endreinigung ist der Mieter verpflichtet, dass benutzte Inventar (Geschirr, Gläser, Küchengeräte, Kochutensilien etc.) sauber gespült an die vorgesehenen Plätze zu stellen. Die benutzten Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Tische, sind nass abzuwischen und an die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen. Die mitbenutzten Außenanlagen sind zu säubern.

Die angemieteten Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben.

Die gebuchte Endreinigung wird je nach Gebäude vom städtischen Reinigungspersonal oder durch eine von der Oranienstadt beauftragte Reinigungsfirma durchgeführt. Die Reinigungskosten werden dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Abrechnungsgskosten pro angefangener Stunde sind der jeweils aktuellen Benutzungsentsgeltordnung zu entnehmen.

§ 9 Müllentsorgung

- 9.1. Anfallender Müll oder Abfall ist auf vorschriftsmäßige Weise durch den Mieter privat zu entsorgen. Die an den Gebäuden vorhandenen Müllgefäße dürfen nicht zur Entsorgung des Mülls verwendet werden.

§ 10 In Anspruch genommene Hausmeisterdienste

- 10.1. Sollten im Rahmen einer Veranstaltung die Dienste des jeweils zuständigen Hausmeisters benötigt werden, ist der Bedarf (Stundenaufwand und erforderliche Leistungen) vorab mit der Oranienstadt abzustimmen und vertraglich festzuhalten. Anfallende Hausmeisterkosten werden dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Abrechnungsgskosten pro angefangener Stunde sind der jeweils aktuellen Benutzungsentsgeltordnung zu entnehmen.

§ 11 Haftung

- 11.1. Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die im Rahmen einer Anmietung zu Lasten der Oranienstadt bzw. seiner Bediensteten oder zu Lasten Dritter eintreten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Schäden vom Mieter selbst, seinen Beauftragten, Mitwirkenden, Besuchern, Lieferanten, Handwerkern etc. unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- 11.2. Die Oranienstadt macht darauf aufmerksam, dass kein Versicherungsschutz für Entwendungen, Beschädigungen usw. für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände besteht. Entsprechend übernimmt die Oranienstadt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Bei Ausstellungen wird dem Veranstalter empfohlen, eine entsprechende Ausstellungsversicherung gegen Beschädigung und Diebstahl abzuschließen.
- 11.3. Der Mieter stellt die Oranienstadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Häusern und den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Oranienstadt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- 11.4. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Oranienstadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- 11.5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Oranienstadt für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §§ 836 BGB unberührt. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- 11.6. Bei der Einwirkung durch höhere Gewalt, die eine Benutzung der Räumlichkeiten in Frage stellt, übernimmt die Oranienstadt keinerlei Haftung.
- 11.7. Der Benutzer hat den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bei Bedarf nachzuweisen.

§ 12

Stornierung des Nutzungsvertrages durch den Mieter

- 12.1. Der Mieter kann die Räume der Gemeinschaftshäuser und Hallen nur durch schriftliche Vereinbarung (Mietvertrag) verbindlich reservieren. Die Stornierung einer verbindlichen Reservierung ist nur innerhalb folgender Fristen und bei Zahlung der folgenden Stornierungskosten möglich:
- Bis 2 Wochen vor dem Termin: pauschal 20,00 €.
 - Innerhalb von 2 Wochen vor dem Termin: 20 % der Miete, jedoch mind. 20,00 €.
 - Ausfall der Veranstaltung ohne Stornierung: 50 % der vereinbarten Mietkosten.

§ 13

Rücktritt der Oranienstadt als Vermieter vom Vertrag

- 13.1. Die Oranienstadt ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag, ohne Ausfallentschädigung an den Mieter, berechtigt, wenn:
- a) der Mieter trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass es der Abmahnung und Nachfristsetzung nicht bedarf,
 - b) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Oranienstadt ändert,
 - c) aufgrund der Oranienstadt nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen. Dies gilt insbesondere, wenn der Mieter die bestehenden Verpflichtungen (siehe § 2-5) missachtet,
 - d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden,
 - e) durch die Nutzung eine Gefahr für Menschen oder die Einrichtung nicht sicher ausgeschlossen werden kann,
 - f) die Einrichtung infolge höherer Gewalt oder sonstiger von der Oranienstadt nicht zu vertretender Gründe nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - g) z.B. gesundheitsgefährdende Situationen vorliegen oder Epidemiesituationen eintreten.
- 13.2. Die Oranienstadt behält sich dazu vor, bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin aus wichtigem Grund (z.B. hoher Staatsbesuch) vom Vertrag zurückzutreten. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist die Oranienstadt nur zur Entschädigung der dem Mieter bereits entstandenen tatsächlichen Kosten verpflichtet.
- 13.3. Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.

§ 14 Sonstiges

Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen. Ein Anspruch auf Erteilung von Ausnahmen besteht nicht und zwar auch dann nicht, wenn in anderen Fällen Ausnahmen erteilt worden sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Miet- und Benutzungsbestimmungen der Oranienstadt Dillenburg treten gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.2024 nach deren Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen allgemeinen Miet- und Benutzungsbestimmungen vom 16.01.2021 außer Kraft.

Dillenburg, den 17.08.2024

Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg

M. Lotz
Bürgermeister